

Dynastien waren vertrieben. Behörden, Beamtentum, Offizierkorps verzichteten auf jeden Widerstand gegen die neuen Gewalten. Die Revolution hatte wie in der Hauptstadt so überall sonst restlos und kampfflos gesiegt.

III. Die Anfänge des neuen Staatsrechts.

Es können hier lediglich Tatsachen — die wichtigsten verfassungspolitischen Ereignisse und Wendungen aus der Zeit vom November 1918 bis März 1919 — aneinandergereiht werden. Die staatsrechtliche und politische Würdigung dieser Tatsachen muß künftiger wissenschaftlicher Arbeit vorbehalten bleiben¹⁶.

1. Am 12. November 1918 erließ der durch die Revolution an die Spitze des Deutschen Reichs gebrachte „Rat der Volksbeauftragten“ (s. oben) einen Aufruf an das deutsche Volk¹⁷, der zugleich die Bedeutung eines Regierungsprogramms hat. Er beginnt mit der Feststellung des sozialrevolutionären Ursprungs und im Zusammenhang damit, der Grundrichtung der neuen Regierung: „Die aus der Revolution hervorgegangene Regierung, deren politische Leitung rein sozialistisch ist, setzt sich die Aufgabe, das sozialistische Programm zu verwirklichen.“ Am Schluß des Aufrufs finden sich mehrere Erklärungen und Verheißungen (versprochen wird u. a. die Einführung des achtstündigen Arbeitstages, Fürsorge für Erwerbslose, Maßregeln gegen die Wohnungsnot, Sicherung der Volksernährung; radikale Demokratisierung des Wahlrechts zu allen öffentlichen Körperschaften). Zwischen Anfang und Schluß erscheinen dispositive Anordnungen, denen ausdrücklich „Gesetzeskraft“ beigelegt wird, und die teils die Aufhebung der mit dem Kriegszustand verbundenen Freiheitsbeschränkungen bezwecken, teils weitergehende befreiende Maßnahmen (Koalitionsrecht der Beamten und Staatsarbeiter, Amnestie für alle politischen Straftaten, Aufhebung der Gesindeordnungen) zum Gegenstand haben.

2. Am 12. November übernahm ein von dem Vollzugsrat des Berliner Arbeiter- und Soldatenrats (s. oben) gewähltes Kollegium von fünf Mitgliedern der beiden sozialistischen Parteien als „Preussische Regierung“ im Auftrage des Vollzugsrats die Geschäfte der obersten Staatsleitung in Preußen¹⁸ und erließ in den nächstfolgenden Tagen eine Reihe eingreifender Anordnungen, von denen die über die Beschlagnahme des Vermögens des königlichen Hauses (13., 30. Nov., GS 189, 193) und über die Auflösung bzw. Beseitigung des Abgeordneten- und Herrenhauses (15. Nov., GS 191) zu erwähnen sind.

¹⁶ Vgl. einstweilen Waldecker, Zur augenblicklichen staatsrechtlichen Lage, JW 47 745 ff., 48, 190 ff.

¹⁷ Verkündigt im RGBl 1908, besprochen von Anschütz, JW 47 751 ff. und Braun, das. 752 ff.

¹⁸ Preuß. G. S. 187.